

3. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (16/GE 9/101)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 6 Abs. 2

Schmid, SVP: Im Namen der geschlossenen SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, in Abs. 2 den dritten Satz des Entwurfs der Kommission wie folgt zu ersetzen. "Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind." Nebst den Deutschkenntnissen gibt es ein weiteres, sehr zentrales Integrationskriterium. Es sind dies die Kenntnisse der Lebensverhältnisse: das Vertrautsein in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz. Es geht um eine Verstärkung von § 5 Abs. 2 Ziff. 2, also kein neues materielles Kriterium. Es geht aber darum, dass die Kenntnisse wirklich geprüft werden. Vor zwei Wochen haben wir von serbischen Putzfrauen und deutschen Ärztinnen gehört. Die deutsche Ärztin sei privilegiert, weil sie besser Deutsch könne und es nicht lernen müsse wie die serbische Putzfrau. Ich erlaube mir dazu eine Klammerbemerkung: In Deutschland können nicht nur Ärztinnen Deutsch. Es gibt relativ viele andere Personen, die Deutsch können. Deutsch ist in Deutschland noch immer recht gut verbreitet. Es lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Deutschen bei den Deutschkenntnissen privilegiert sind. Bei den Kenntnissen der Lebensverhältnisse gibt es demgegenüber aber keinen Unterschied zwischen der serbischen Putzfrau und der deutschen Ärztin. Hier haben beide dieselben Voraussetzungen. Es würde mich nicht wundern, wenn die serbische Putzfrau dieses Thema ernster nimmt, weil sich die deutsche Ärztin aufgrund ihrer Sprachkenntnisse womöglich in falscher Sicherheit wiegt. Plötzlich merkt sie aber, dass sie von Vielem in der Schweiz keine Ahnung hat, beispielsweise von der Westschweiz, vom Tessin, vom politischen System in der Schweiz, von der Geschichte und von den gesellschaftlichen Verhältnissen, und dies trotz deutscher Muttersprache. Die deutsche Ärztin muss plötzlich etwas lernen. Das ist richtig so. Wer über Land und Leute, über Gesellschaft und Politik und unsere Geschichte nichts weiss, kann hier nicht integriert sein. Wer zehn oder 20 Jahre hier in seinem eigenen Mikrokosmos lebt, schlimmsten Falls in einer Parallelgesellschaft, und nur mit seinen eigenen Landsleute verkehrt, kann nicht integriert sein. Wer mit den hiesigen Lebensverhältnissen nicht vertraut ist, ist nicht integriert. Deshalb soll jeder, der sich einbürgern will, aufzeigen, dass er mit den Lebensverhältnissen in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz vertraut ist. Auch dieser Punkt gehört ins Gesetz, und zwar nicht nur als Kann-, sondern als zwingende Bestimmung. Die Gemeinde soll nicht entscheiden können, ob die Kenntnisse geprüft werden. Sie soll nur entscheiden können, wie sie prüft, sei dies in einem Test oder in einem Gespräch. Es soll auch nicht der Regierungsrat in der Verordnung entscheiden können. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Diezi, CVP/EVP: Mit den materiellen Inhalten herrscht völlige Einigkeit. Im Namen der einstimmigen CVP/GLP-Fraktion bitte ich Sie trotzdem, den Antrag abzulehnen. Es entspricht gut schweizerischer Rechtstradition, dass wir nur dann legislieren und Gesetze erlassen, wenn es nötig ist, und dass wir Gesetze knapp halten und nichts doppelt hineinschreiben. Dies ist ein wichtiger Bestandteil unserer freiheitlichen Ordnung in diesem Land. In der Vergangenheit sind wir damit gut gefahren. Es entspricht ebenso gut schweizerischer Rechtstradition, dass wir den entscheidenden Behörden doch noch einen gewissen Spielraum lassen, damit bei einem besonderen Fall ganz besonders entschieden werden kann. Ich möchte daran erinnern, dass vorliegend politische Behörden erstinstanzlich entscheiden, häufig sogar das Volk selbst. Da kann man darauf vertrauen, dass mit gesundem Menschenverstand entschieden wird und der Gesetzgeber nicht jeglichen Spielraum wegnimmt. Dass die Einbürgerungswilligen mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein müssen, ist aufgrund des Bundesrechts und des kantonalen Rechts klar und richtig. So steht es im Gesetz. Selbstredend hält das Gesetz die zuständigen Behörden auch an, das Vorhandensein dieser Kenntnisse abzuklären. Ich verweise dazu auf Art. 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) des Bundes sowie auf § 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs des KBüG. Ohne dass sich die zuständige Behörde aufgrund eigener Abklärungen vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse überzeugt hat, darf keine Einbürgerung erfolgen. Beim Antrag geht es um den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse. Gemäss der Fassung der vorberatenden Kommission können der Regierungsrat und die Gemeinden einen solchen für obligatorisch erklären. Es handelt sich also um eine Ermächtigung, von welcher Gebrauch gemacht werden kann oder auch nicht. Im Vorfeld wurde nun darüber diskutiert, ob ein solcher Test in jedem Fall obligatorisch erklärt werden soll. Dies wurde nicht als sinnvoll erachtet, und zwar aus föderalistischen Gründen. Den Gemeinden soll nicht in zentralistischer Manier eine Einheitslösung vorgeschrieben werden. Vielmehr sollen die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie einen Test voraussetzen oder die notwendige Überprüfung der entsprechenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs durchführen wollen. Selbstverständlich können in beiden Fällen weitere Erhebungen beziehungsweise gewonnene Erkenntnisse in die Beurteilung einbezogen werden. Vorbehalten bleibt weiterhin die Situation, in welcher die entsprechenden Kenntnisse offenkundig sind. Insbesondere in kleineren Gemeinden kann dies möglich sein, da die Einbürgerungswilligen den zuständigen Gremien persönlich gut bekannt oder weil beispielsweise die berufliche Tätigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ohne die entsprechenden Fähigkeiten gar nicht denkbar sind. Eine Pflicht, in jedem Fall einen Test durchzuführen, sieht auch der vorliegende Antrag nicht vor. Er enthält explizit die Alternative, entweder einen Test durchzuführen oder ein Gespräch mit dem Einbürgerungswilligen zu führen. Das ist absolut richtig. Wie erwähnt sprechen föderalistische Gründe dafür, den Gemeinden den notwendigen Spiel-

raum zu belassen. Der Antrag hält die Gemeinden aber an, entweder einen Test vorzusetzen oder mittels Gesprächen abzuklären, ob die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind, es sei denn, dass es offenkundig ist. Aufgrund der Rechtslage des Bundesrechts ergibt sich dies bereits, und es ist im vorliegenden Entwurf enthalten. Ich sehe nicht ein, weshalb zusätzlich etwas ins Gesetz geschrieben werden soll. Meines Erachtens ist der Antrag überflüssig, da er materiell nichts ändert. Wenn eine Behörde auf einen Test verzichtet, ist es nicht vorstellbar, dass sie dann im Gespräch die entsprechenden Abklärungen nicht vornimmt. Vielleicht habe ich nicht ganz verstanden, wo hier die Verschärfung liegen soll. Es ist auch bei Gutheissung des Antrags inskünftig möglich, dass kein schriftlicher Test durchgeführt wird. Deshalb können wir bei der Fassung der vorberatenden Kommission bleiben.

Baumann, SVP: Mein Vorredner bestätigt die Einschätzung, dass die Formulierung dieses Satzes in der Fassung der vorberatenden Kommission den Schluss zulässt, dass es für alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gelten muss, wenn eine Gemeinde einen Test als obligatorisch erklärt. Der Vorschlag von Kantonsrat Pascal Schmid lässt immerhin offen, dass ein solcher Test oder weitere Abklärungen nicht notwendig sind für den Fall, dass die Befähigung offenkundig vorliegt. Insofern ist die Formulierung im Antrag besser. Ich bin jährlich bei zehn bis 15 Einbürgerungsgesprächen dabei und leite diese. Ich stelle fest, dass mehr als die Hälfte der Gesuchsteller die Voraussetzungen erfüllt. Also ist es offenkundig. Aus Sicht der Gemeinden ist mir deshalb eine Formulierung sympathisch, bei welcher wir von Fall zu Fall die Freiheit haben, etwas zu verlangen oder nicht. Kantonsrat Dominik Diezi hat erwähnt, dass die Gesetze schlank zu halten seien. Wenn man den neuen Satz mit der Formulierung im Entwurf vergleicht, erfüllen wir sein Anliegen, indem wir dem Antrag zustimmen.

Lei, SVP: Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Er ist keine Verschärfung, sondern eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Der neue Satz soll Folgendes bewirken: Die Einbürgerungsbehörden müssen mit der Person mindestens ein Gespräch führen, um die Integration abzuklären. Man darf nicht "blind" einbürgern. Das ist der Unterschied. Meines Erachtens ist dies verkraftbar.

Kommissionspräsident **Hugentobler, SP:** In § 5 Abs. 2 Ziff. 1 heisst es, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert sein muss. Der Antragsteller hat uns eindrücklich aufgezeigt, dass jemand, der integriert ist, Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse haben muss. Das Anliegen ist damit in § 5 bereits enthalten. In der Kommission wurde über den Antrag diskutiert. Nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die Gemeindeautonomie wurde er mit 8:6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch**: Mit der Aussage, dass die Vertrautheit mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen ein massgebliches Integrationskriterium sei, also mit den materiellen Inhalten, bin ich einverstanden. Der Regierungsrat und die Kommission haben die Kann-Formulierung bewusst gewählt. Der Kanton sollte den Spielraum der Gemeinden nicht ohne Not beschneiden und den Test oder das Gespräch zwingend vorschreiben. Ich bin überrascht, dass der Antrag auch seitens des Verbandes der Thurgauer Gemeinden, namentlich des Präsidenten, unterstützt wird. Es geht hier um einen föderalen Ansatz, den wir bewusst beachtet haben. Es sollte den Gemeinden überlassen bleiben, zu entscheiden, ob sie das Ablegen eines Tests verlangen wollen oder nicht. Sollte der Rat dem Antrag zustimmen, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Gemeinden in der Pflicht sind, einen Test auszuarbeiten, falls sie einen solchen wählen. Denn es kann nicht Sache des Kantons sein, für 80 Gemeinden einen Test auszuarbeiten, der die örtlichen Verhältnisse überprüft. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Schmid, SVP: Ich möchte klarstellen, dass in der Kommission nicht über denselben Antrag abgestimmt wurde. Der heutige Antrag wurde mit der Formulierung "durch einen Test oder im Gespräch" ergänzt.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Schmid wird mit 63:53 Stimmen abgelehnt.

Lei, SVP: Ich stelle den **Antrag**, in § 6 einen neuen Abs. 4 einzufügen, der wie folgt lautet: "Über keine geordneten finanziellen Verhältnisse im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff. 4 verfügt insbesondere, wer Verlustscheine oder entsprechende ausländische Ausfallscheine aufweist oder rechtskräftig festgelegte und fällige öffentlich-rechtliche Forderungen nicht bezahlt hat." Der Antrag wurde bereits in der vorberatenden Kommission gestellt. Meines Erachtens wurde er aber deshalb relativ knapp abgelehnt, weil wir die Bürgerrechtsverordnung nicht genau angeschaut haben. Mein Antrag ist eine Ausformulierung von § 5 Abs. 2 Ziff. 4. In der Bürgerrechtsverordnung des Bundes gibt es betreffend die finanziellen Verhältnisse eine ausgedehnte Formulierung. Es ist beispielsweise beschrieben, dass das Existenzminimum erfüllt werden muss und in den drei Jahren vor der Gestellung keine Sozialhilfe bezogen wurde. Es fehlt aber eine vernünftige Bestimmung zu den Schulden gegenüber dem Staat oder Privaten. Wir wollen, dass ein Einbürgerungskandidat keine Schulden gegenüber dem Staat hat. Das ist gelebte Praxis und nichts Neues. Sie steht aber nirgends geschrieben, weder im Gesetz noch in der Verordnung. Die übrigen Bestimmungen aus der Bürgerrechtsverordnung bleiben bestehen. Ich möchte dies zugunsten der Materialien ausdrücklich erwähnen. Es geht hier nicht um Betreibungen. Es ist auch mir bekannt, dass man ungerechtfertigt betrieben werden kann. Dies führt aber nicht dazu, dass eine Person deshalb nicht eingebürgert werden kann. Es geht nur um Pflichten, die nicht erfüllt wurden. Wir wollen, dass dies geregelt ist

und deshalb ins Gesetz geschrieben wird. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Schläfli, SP: Ich bitte Sie, den Antrag aus folgenden drei Gründen abzulehnen: 1. Der Antrag ist zu detailliert. Solche Bestimmungen gehören in die Verordnung. 2. Ein Punkt ist nicht praktikabel. Wie soll eine Behörde zeitnah beziehungsweise überhaupt Auskunft über allfällige ausländische Ausfallscheine besorgen können? 3. Die Forderung ist im Gesetz bereits vorgesehen und sogar ausführlicher geregelt. In § 28 Abs. 1 des KBüG heisst es: "Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über:" Ich verzichte darauf, die Ziffern 1 bis 6 zu zitieren. Ziffern 7 bis 9 lauten wie folgt: "7. Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung und Ausstände bei den Prämien der Krankenversicherung; 8. Betreibungs- und Konkursverfahren; 9. Steuerausstände und Steuerstrafen."

Diezi, CVP/EVP: Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. § 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Entwurfs setzt für eine Einbürgerung zwingend geordnete Verhältnisse voraus. Es entspricht konstanter Praxis: Insbesondere wer Verlustscheine aufweist, wird nicht eingebürgert. Dies haben wir bereits gehört. Materiell besteht hier Übereinstimmung mit dem Antragsteller. Weshalb sollten wir es nicht ins Gesetz schreiben, wenn es der konstanten Praxis entspricht und überzeugend ist? Die Frage ist berechtigt, und ich möchte sie beantworten: Wir sollten es deshalb nicht tun, weil es dann absolut in jedem Fall gilt. Es ist für den Gesetzgeber unmöglich, jeden Fall in all seinen Besonderheiten und adäquate Lösungen vorzusehen. Deshalb, und ich wiederhole es gerne noch einmal, entspricht es guter schweizerischer Rechtstradition, dass wir den anwendenden Behörden ein Minimum an Spielraum überlassen, damit für ganz besondere Fälle ganz besondere Lösungen gefunden werden dürfen. Ein Beispiel, wie ein ganz besonderer Fall aussehen könnte: Ein Hochschulstudent betätigt sich bereits während des Studiums als Unternehmer. Er trifft den Nerv der Zeit und erlebt einen kometenhaften Aufstieg. Aber es kommt, wie es kommen musste. Nach dem anfänglichen "Hype" folgt mit gut 30 Jahren der jähe Absturz; Privatkonkurs, Verlustscheine über 300'000 Franken. Der Gescheiterte rappelt sich wieder auf. Den Mut zur Selbständigkeit hat er aber verloren. Als Angestellter ist er zwar in der Lage, den eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie zu bestreiten. Er kommt aber nie mehr in die Lage, dass er die Forderungen aus den Verlustscheinen begleichen könnte. Mit 50 Jahren möchte er sich einbürgern lassen. Er ist ein angesehener Bürger, ein Secondo, sehr engagiert und integriert. Die Sprachkenntnisse sind überhaupt kein Problem. Er weiss alles, was man wissen muss. Er hat aber die Verlustscheine. Diese wird er sein Leben lang nicht mehr loswerden, da die Verjährung der Verlustscheine unbegrenzt unterbrochen werden kann. Soll man in diesem zugegeben sehr speziellen Fall der Gemeindeversammlung zwingend verbieten, dass dieser Bürger eingebürgert werden kann? Nein. Wir wollen doch in jedem möglichen Einzelfall adäquate Lösun-

gen finden. Wenn ein Fall sehr speziell ist, sollte die Lösung auch sehr speziell sein können. Wir dürfen in die Bürger an der Gemeindeversammlung, den Gemeinderat und die Einbürgerungskommission etwas Vertrauen haben. Es wird die absolute Ausnahme bleiben. Wer Verlustscheine hat, hat im Regelfall keine Chance, eingebürgert zu werden. Wir sollten deshalb nicht penibel das letzte Detail ins Gesetz schreiben.

Kommissionspräsident **Hugentobler**, SP: Der Antrag wurde bereits in der Kommission beraten und dort mit 8:6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Auch in diesem Fall ist es die Verordnung, in welcher derartige Spezifikationen gesetzestech-nisch geregelt werden sollen. Zudem wäre es ein Kuriosum, wenn die Formulierung "ge-ordnete, persönliche und finanzielle Verhältnisse" in Bezug auf die einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer im Gesetz eine Konkretisierung erfährt, währenddem es bei den einbürgerungswilligen Schweizerinnen und Schweizern bei derselben Formulie-rung belassen wird. Wir würden damit eine Ungleichbehandlung schaffen. Es erweist sich deshalb als zweckmässig, die Formulierung "geordnete, persönliche und finanzielle Verhältnisse" in der Verordnung zu konkretisieren. Dies haben wir so vor. Es bleibt an-zumerken, dass ausländische Ausfallscheine in den Dossiers des Migrationsamtes nicht zu finden sind. Davon haben wir bereits gehört. Es ist sehr schwierig, abzuklären, ob es bei einem Einbürgerungsgesuch ausländische Ausfallscheine gibt. Es dürfte für die Ein-bürgerungsbehörde deshalb schwierig werden, Kenntnis derartiger Situationen zu erlan-gen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Lei wird mit 64:53 Stimmen abgelehnt.

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Lei, SVP: Ich stelle ich den **Antrag**, in Abs. 1 neu einen zweiten Satz einzufügen. § 11 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Liegt der Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt weitere Abklärungen am neuen Wohnsitz, die zur Grundlage des Einbürgerungsentscheids nötig sind." In § 11 gibt es eine Bestimmung, wonach die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton besteht. Diese lehnt sich an die Regelung im eidgenössischen Gesetz an. Es fehlt aber, dass nach Vorliegen des Einbürgerungsentscheids der Gemeinde - da werden und müssen wieder Abklärungen getätigt werden - das zuständige Amt zuständig bleibt und die neuen Abklärungen am neuen Wohnsitz vornimmt. Ich zitiere Amtschef Giacun Valaulta anlässlich der 1. Kommissionssitzung: "Nachdem die Gemeinde den Einbürgerungsentscheid gefällt hat, ist das Gesuch für die Gemeinde erledigt. Anschliessend ist der Kanton wieder am Ball, und es geht darum, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung einzuholen. Wenn jemand zum Beispiel den Kanton wechselt, würden wir mit dem Migrationsamt des entsprechenden Kantons Kontakt aufnehmen und abklären, ob in der Zwischenzeit etwas Negatives vorgefallen ist." Der Antrag will ins Gesetz fassen, dass die Zuständigkeit klarer gegeben ist und das Amt die Abklärungen vornehmen kann und meines Erachtens auch vornehmen muss. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Diezi, CVP/EVP: Wenn zum Einbürgerungsentscheid Abklärungen am neuen Wohnort notwendig sind, sind diese zu tätigen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Dies erfolgt aufgrund bundesrechtlicher wie auch kantonaler Vorgaben zwingend. Würde die zuständige Behörde die entsprechenden Abklärungen am neuen Wohnort nicht vornehmen, käme sie schlicht ihren gesetzlichen Abklärungspflichten nicht nach. Ohne diese Abklärungen wäre die Behörde gar nicht in der Lage, einen korrekten Entscheid zu fällen. Der Antrag will normieren, was bereits im Gesetz steht. Unseres Erachtens ist auch dieser Antrag überflüssig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Hugentobler, SP:** In der Kommission wurde fast derselbe Antrag gestellt. Man sprach dort von "Wohnort" und nicht von "Wohnsitz". Die Kommission hat den Antrag diskutiert. Sie ist zum Schluss gekommen, dass man sehr tief im operativen Geschäft sei und Verfahrensabläufe nicht im Gesetz festgehalten werden sollten. Der Antrag wurde mit 8:6 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Kantonsrat Dominik Diezi hat die Gründe dafür bereits ausgeführt. In Verwaltungsverfahren ist es grundsätzlich Sache des zuständigen Amtes der Behörde, den Sachverhalt abzuklären und die Bewiese von Amtes wegen zu erheben. Im Bereich der Verwaltung gilt somit die Unter-

suchungsmaxime. Das heisst, die Verwaltungsbehörde ist weder im Aufgreifen von Fakten eingeschränkt noch an die von den Beteiligten angebotenen Beweismitteln gebunden. Es ist deshalb eine Pflicht, dass das Amt in Anwendung dieser Untersuchungsmaxime neu gegebenenfalls auch bei einem Wechsel des Wohnortes in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ergänzende Abklärungen vornimmt. Dieses Vorgehen entspricht der gelebten Kultur im Amt. Amtschef Giacun Valaulta hat dies in der Kommission deutlich gemacht. Es ist deshalb überflüssig, diese Handlungsmaxime im Gesetz festzuschreiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Lei wird mit 61:58 Stimmen zugestimmt.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

Martin, SVP: Ich habe zuhanden der Materialien bei der Erstellung der Verordnung eine Bitte an den Regierungsrat: Die Justizkommission hat über Kantonsbürgerrechtsgesuche zu befinden, bei denen die Gemeinden ein Ehrenbürgerrecht erteilt haben. Da die Person nicht über das Thurgauer Kantonsbürgerrecht verfügt, weil sie beispielsweise aus dem Kanton Zürich oder Aargau stammt, muss es verliehen werden, ohne dass es sich um ein kantonales Bürgerrecht handelt. Auf den Listen, über welche die Justizkommission befindet, sind Kantonsbürgerrechtsgesuche der Ehrenbürger jeweils separat aufgeführt. Meines Wissens gab es bisher nur einen Kantonsehrenbürger, nämlich Napoleon. Deshalb müsste man die Ehrenbürger aus der Gemeinde, welche das Thurgauer Kantonsbürgerrecht benötigen, um das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde zu erlangen, nicht separat aufführen. Man könnte sie unter den übrigen Kantonsbürgerrechtsgesuchen der Schweizer Bürger aufführen. Damit muss in der Kommission und auch in der Fraktion nicht mehr darüber diskutiert werden.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich danke für den Hinweis. Wir werden diesen prüfen und in die Verordnung einfliessen lassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27

Schmid, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, Abs. 1 um drei neue Ziffern 4, 5 und 6 zu ergänzen. § 27 Abs. 1 lautet neu wie folgt: "Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere: 1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen; 2. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen

müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen; 3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen; 4. den Test über die Deutschkenntnisse nach § 6 Abs. 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und darauf verzichtet wird; 5. den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse nach § 6 Abs. 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und dies verlangt wird; 6. die Nachweise bei Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nach § 6 Abs. 3 beschaffen und beibringen." Wenn im Gesetz Mitwirkungspflichten definiert und aufgezählt werden, sollten sie möglichst vollständig sein. In § 27 fehlen drei wichtige Punkte: 1. der Test über die Deutschkenntnisse. 2. der Test über das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen, sofern ein solcher verlangt wird. Es geht um die Mitwirkungspflicht. 3. bei Krankheit oder Behinderung, wenn sich jemand darauf beruft. Verstehen Sie mich nicht falsch. Es geht nicht darum, hier neue Voraussetzungen zu schaffen. Es geht darum, drei bestehende Voraussetzungen mit Mitwirkungspflichten der Gesuchsteller zu versehen. Hier in § 27 schliesst sich der Kreis. Einbürgerungen finden im Verwaltungsverfahren statt. Dort ist es Sache des Staates, den Sachverhalt abzuklären, die Beweise zu liefern und die Beweise zu erbringen. Die so genannte Untersuchungsmaxime ist Sache der Gemeinde und des Kantons. Bei der Abweisung unserer vorherigen Anträge haben wir von den Gegnern immer wieder gehört, dass ohnehin alles abgeklärt werde und keine Tests und Gespräche im Gesetz verankert werden sollten. Wenn man aber Mitwirkungspflichten statuieren will, muss dies im Gesetz verankert werden. Dieser Grundsatz soll hier eingeschränkt werden. Es ist Sache der Gesuchsteller, welche sich einbürgern lassen wollen, den Test über die Deutschkenntnisse, ihre Kenntnisse und dem Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen zu erbringen. Wenn sie sich darauf berufen, den Test über die Deutschkenntnisse nicht absolvieren zu können, weil sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung dazu nicht in der Lage sind, ist es ihre Sache, die Krankheit oder Behinderung nachzuweisen. Es ist nicht die Sache der Gemeinde, des Kantons oder des Staates, die Belege zusammenzusuchen, den Beweis zu erbringen und im Sinne der Untersuchungsmaxime zu untersuchen. Das ist ganz wichtig. Bei den drei neuen Ziffern kann es nicht Sache des Staates sein, die Abklärungen zu treffen. Der Gesuchsteller will etwas. Er will nämlich eingebürgert werden. Dabei geht es letztlich auch um die Kosten und wer diese trägt. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Mitwirkungspflichten ins Gesetz zu schreiben, sie zu ergänzen und vor allem zu vervollständigen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrags.

Diezi, CVP/EVP: Es wird nicht überraschen, dass ich auch hier empfehle, den Antrag abzulehnen. Bei der vorgeschlagenen neuen Ziff. 4 geht es um den Deutschtest. Ich möchte daran erinnern, dass sowohl Bundesrecht als auch kantonales Recht die Pflicht zum Deutschtest vorsehen. Wer zu diesem nicht antritt, ist durchgefallen. Dies liegt auf

der Hand. Er wird nicht eingebürgert. Dasselbe gilt für den Test über die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse in Ziff. 5. Wenn eine Gemeinde einen solchen Test vorsieht und vorschreibt, hat der Kandidat anzutreten. Andernfalls ist der Test nicht bestanden. Das ist sehr banal. Offensichtlich muss man es hier aber erwähnen. Es gibt keinen Grund, eine eigene Ziffer einzufügen. Es gilt alles, was im Bundesrecht und was im Entwurf steht. § 27 hält die allgemeine Mitwirkungspflicht fest. Dies betrifft insbesondere jene Fakten, die nur die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller selbst beibringen kann. Es geht um höchst persönliche Dinge wie Krankheit, Behinderung oder andere gewichtige Umstände. Hier muss der Gesuchsteller seinen Beitrag leisten, weil gerade diese Dinge entlastend angeführt werden. So, wie es hier vorgeschlagen wird, legiferieren wir in diesem Land nicht. Wenn es Eugen Huber so gemacht hätte, dann hätte das Schweizerische Zivilgesetzbuch nicht 977 Artikel, sondern 2'000. Auf bürgerlicher Seite sind wir uns doch einig, dass wir möglichst wenig legiferieren und die Gesetze möglichst knapp und schlank halten wollen. Da passen die vorgeschlagenen Verdopplungen nun wirklich nicht in das schweizerische Konzept. Der Antrag ändert materiell überhaupt nichts und das Gesetz ist ohne ihn etwas schlanker.

Inauen, SVP: Bei der unter diesem Paragraphen festgehaltenen Mitwirkungspflicht geht es um einen logischen Nachvollzug dessen, was an materiellen Integrationsanforderungen verlangt wird. Diese Bestimmung entspricht dem allgemeinen Grundsatz der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung im verwaltungsrechtlichen Verfahren. Dies hat die Konsequenz, dass der Gesuchsteller die entsprechenden Nachweise, beispielsweise über eine Lese- oder Schreibschwäche, erbringen muss. Es ist also nicht die Aufgabe der Gemeinde oder des Kantons, sondern des Gesuchstellers, den Aufwand zu tätigen. Konsequenter- und logischerweise sind hier die wichtigsten Punkte des Integrationsnachweises aufzuführen. Die wichtigen Punkte gehören ins Gesetz. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag zu unterstützen.

Lei, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen. Ich möchte eine persönliche Erfahrung zur neuen Ziff. 6 erwähnen. In der Einbürgerungskommission Frauenfeld hatten wir eine Kandidatin, welche geltend machte, dass sie die sprachlichen Voraussetzungen aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht erfüllen könne. Sie erschien zum Gespräch zusammen mit ihrem Anwalt und hat diesen sprechen lassen. Er hat geltend gemacht, dass die Dame die Deutschanforderungen aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung nicht erfüllen könne. Er hat gefordert, dass die Einbürgerungskommission ein medizinisches Gutachten bestellen und bezahlen müsse, welches das Gegenteil beweisen würde, falls wir ihnen nicht glauben würden. Ein solches Gutachten war für unsere Kommission nicht bezahlbar. Zudem gab es ein weiteres Problem: Die angefragten Ärzte taten sich schwer damit. Sie wollten kein Gutachten erstellen, bei welchem der Kandidatin möglicherweise ein abschlägiger Bericht erstellt werden müsste. Sie wollten die Folgen

nicht tragen. Für die Einbürgerungskommission war es nicht möglich, ein Gutachten zu bestellen. Für die Kandidatin wäre es hingegen einfach gewesen, die entsprechenden Unterlagen beizubringen und beispielsweise den Hausarzt um einen ausführlichen Bericht zu bitten. Meines Erachtens ist der Antrag deshalb nicht einfach eine Verdoppelung, sondern ein neues Element, welches wir unbedingt berücksichtigen müssen, um den Einbürgerungsorganen die Arbeit nicht zu erschweren oder zu verunmöglichen. Zum Verweis auf Eugen Huber: "Heirat macht mündig" oder "Der Bau von Minaretten ist verboten"; für diese Aussagen ist Eugen Huber bekannt. Das Leben ist nicht immer so einfach. Es verlangt eine gewisse Differenzierung. Wenn wir es anders sehen wollten, könnten wir die 10 Gebote ins Gesetz schreiben. Dann wäre die Sache erledigt. Das Leben ist aber komplizierter, und es braucht deshalb gewisse Regeln.

Martin, SVP: Zwei analoge Fälle waren in der Justizkommission zu behandeln. Die Gesuchsteller sind jeweils mit Rechtsvertretern zur Anhörung in der Kommission erschienen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass eine klare Mitwirkungspflicht im Gesetz festgehalten wird, damit die Kosten nicht beim Kanton, sondern beim Gesuchsteller anfallen. Es handelt sich also um einen Antrag, um den Kanton und die Gemeinden in solchen Fällen schadlos zu halten. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Frei, CVP/EVP: Zu den Geschichten meiner Vorredner möchte ich festhalten, dass grundsätzlich gilt: Wer etwas behauptet und daraus Vorteile ziehen will, hat die entsprechende Beweispflicht. Das ist ein bestehender Rechtsgrundsatz. Vorliegend ist dies der Fall, wenn man krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, einen Deutschtest zu absolvieren. Der Staat muss sicher nicht das Gegenteil beweisen. Dies ist in allen Rechtsverfahren so. Wie die Geschichten ausgegangen sind und ob die Stadt Frauenfeld die Gesuchstellerin eingebürgert hat, wissen wir nicht. Ich gehe davon aus, dass dies nicht der Fall war, weil man sich auf meinen erwähnten Rechtsgrundsatz berufen hat.

Kommissionspräsident **Hugentobler**, SP: Der Antrag wurde in der Kommission nicht gestellt und daher auch nicht diskutiert. Ich möchte daran erinnern, dass in § 27 steht, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen müssen. Im Kanton Thurgau waren wir einmal stolz darauf, dass wir schlanke Gesetze haben. Ich stelle es deshalb gerne Ihrem gesunden Urteilsvermögen anheim, zu beurteilen, ob die Zusätze im Gesetz stufengerecht und überhaupt gesetzeswürdig sind.

Regierungsrätin **Komposch**: In der Sache bin ich mit dem Anliegen des Antragstellers einig. Wir wollen die konsequente Mitwirkung einer Person, die sich einbürgern lassen will. Kantonsrat Pascal Schmid beantragt jedoch, einen Detaillierungsgrad im Gesetz festzuhalten, welcher absoluten Verordnungsscharakter hat. Es besteht keine Notwendig-

keit, dass der Kanton Thurgau in Abkehr der gewählten Vorgehensweise des Bundes das kantonale Gesetz mit Details überfrachtet. Ich möchte noch erwähnen, dass dies nicht zwingend nur ein bürgerliches Anliegen ist. Ich danke Ihnen für die Ablehnung des Antrags.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmungen:

- Dem Antrag Schmid zu Ziffer 4 wird mit 62:59 Stimmen zugestimmt.
- Dem Antrag Schmid zu Ziffer 5 wird mit 62:59 Stimmen zugestimmt.
- Dem Antrag Schmid zu Ziffer 6 wird mit 62:59 Stimmen zugestimmt.

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 29

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 30

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 31

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

§ 54 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 55a Abs.1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Regierungsrätin **Komposch**: An der letzten Sitzung hat mir Kantonsrat Dominik Diezi zwei Fragen gestellt. Bereits in der Kommissionssitzung haben wir darüber diskutiert. Die Fragen konnten aber nicht abschliessend beantwortet werden. Wir haben Abklärungen mit dem Bund getroffen. Kantonsrat Dominik Diezi hat nach dem Handlungsspielraum der Gemeinden gefragt. Der Punkt "1. Allgemeine Bestimmungen" unseres Gesetzes ist für die Auslegung der Gemeinden matchentscheidend. Bund und Kanton regeln den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts sehr detailliert. Der Handlungsspielraum für die Gemeinden ist sehr klein. Beispielsweise können sie im Bereich der Evaluation, bei den Abklärungen über die örtlichen Kenntnisse sowie über die Lebensverhältnisse Einfluss nehmen. Ansonsten gelten Bundesrecht und Kantonsrecht. Bund und Kanton sind sich in dieser Frage einig. Zudem hat Kantonsrat Dominik Diezi nach der Übergangsregelung gefragt. Das Gesetz und die Verordnung werden nicht per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Wir haben beschlossen, dass die Gesuche bis 31. Dezember 2017 noch nach altem Recht behandelt werden. Die Gesuche ab 1. Januar 2018 werden jedoch sistiert. Wir gehen davon aus, dass wir mit der Verordnung im März/April bereit sein und das Gesetz und die Verordnung in Kraft treten werden. Die Gesuche werden anschliessend entsprechend behandelt. Sollte das angedrohte Referendum ergriffen werden und zustande kommen, und sollte es eine Volksabstimmung geben, sprechen wir von einem grösseren Zeitraum. Diesfalls wird der Regierungsrat eine Übergangsverordnung erarbeiten müssen. Darin würde nur geregelt werden, wer was macht und wer wofür zuständig ist. Während dieser Übergangszeit gelten Bundesgesetz und Bundesverordnung.

Diskussion - **nicht benützt**.

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.